

Wildfolgevereinbarung für Jagdbezirke im LK Northeim

Zur Wahrung eines flächendeckenden Tierschutzes und einer gleichgelagerten Rechtslage im Landkreis Northeim schließen die Jagdausübungsberechtigten der aufgeführten Jagdbezirke die unten aufgeführte Wildfolgevereinbarung.

Revier: _____

Revier: _____

als Pächter/Eigenjagdbesitzer und Jagdausübungsberechtigte in den vorgenannten Revieren.

Um krank geschossenes oder schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren (§ 22a BJagdG), schließen sie nachfolgende

Wildfolgevereinbarung, die über die gesetzliche Grundlage (§ 27 Abs. 7 NJagdG) hinausgeht.

1. Berechtig zur Wildfolge sind
 - die oben namentlich benannten Pächter/Eigenjagdbesitzer.
Weiteren Personen steht das Recht zur Wildfolge nur zu, wenn diese vom Jagdausübungsberechtigten dazu aufgefordert und die betroffenen Reviernachbarn darüber informiert wurden.
2. Die Wildfolge bezieht sich auf alle Wildarten. Sie gilt auch für Unfallwild oder krankes Wild.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Nachsuche - sofern nicht in Sichtweite beendet - unter Einsatz eines hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhundes – auch im **Nachbarrevier** durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wenn krank geschossenes, krankes oder verletztes Wild aus ihrem Revier in das **Nachbarrevier** wechselt.
4. **Vor Betreten des Nachbarjagdbezirks** ist der jeweilige Jagdausübungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person fernmündlich zu informieren, ab 22.00 Uhr genügt auch eine Information durch Kurznachricht (SMS/WhatsApp/Threema, etc.), sollte keine Netzabdeckung vorhanden sein, hat dieses unverzüglich nach Erreichen der Netzabdeckung zu erfolgen. Die Parteien verpflichten sich ihre jeweils gültigen Mobilfunknummern auszutauschen.
5. Nach erfolgreicher Nachsuche ist das Wild zu erlegen, fachgerecht zu versorgen und in die Kühlung zu verbringen. Die Vertragspartner verpflichten sich unverzüglich, spätestens am Folgetag der Nachsuche den Jagdnachbarn, in dessen Revier sie nachgesucht haben, über die Nachsuche und das Ergebnis zu informieren.

Das gilt auch, wenn sie die Nachsuche ergebnislos abgebrochen haben.

6. Die Jagdausübungsberechtigten regeln die Eigentumsverhältnisse zum Wildbret wie folgt:

Änderung der gesetzlichen Regelung,

d.h. das Stück ist grundsätzlich Eigentum im Revier, in dem es beschossen wurde.

oder

a) bei Bewegungsjagden/Drückjagden ist das Stück Eigentum im Revier, in dem es zur Strecke kommt oder verendet gefunden wird. Es ist auf dessen Abschussplan anzurechnen sowie auch dort in die digitale Streckenliste einzutragen.

b) Bei einer Ansitzjagd ist das Stück Eigentum im Revier, in dem es beschossen wurde.

7. Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder der Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Jagdjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ist einer der Vertragspartner nicht mehr Jagdausübungsberechtigter in dem Revier, auf den sich die Vereinbarung bezieht, bleibt die Vereinbarung im Verhältnis der übrigen Vertragspartner unter einander weiterhin gültig.
8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Urkunde ungültig sein, so soll die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung soll sodann zwischen den Vertragsparteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.
9. Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Unterschriften:

Datum:

Revier: _____

Revier: _____
